



Reglement für die 28. Obwaldner Zucht- und Nutztviehauktion vom 30. August 2019

beim Berufs- und Weiterbildungszentrum (BWZ), Giswil

Organisation, Datum, Zeit

Die Auktion wird vom Obwaldner Braunviehzuchtverband durchgeführt. Sie findet am Freitag, 30. August 2019, ab 10.00 Uhr, auf dem Areal des BWZ in Giswil statt.

Verkäufer

An der Auktion dürfen sich Viehzüchter der Kantone Obwalden, Nidwalden, Luzern, Schwyz und Uri sowie dem Gebiet Oberhasli als Verkäufer beteiligen.

Anmeldung, Termin

Züchter, die ein Tier zur Auktion anmelden wollen, füllen ein Anmeldeformular aus und geben es bis **spätestens 29. Juli 2019** zusammen mit dem Abstammungsausweis bei Walti von Wyl, Studen 2, 6056 Kägiswil, den Mitgliedern der Marktkommission in den einzelnen Gemeinden, Klaus Zumbühl, Wolfenschiessen oder Peter Linder, Meiringen ab. Auf dem Anmeldeformular können hornlose, laufstallgewohnte und aus Biobetrieben stammende Tiere speziell vermerkt werden. Anmeldeformulare sind erhältlich bei:

Sarnen:	von Wyl Walti, Studen 2, Kägiswil
Alpnach:	Imfeld Armin, Grundstrasse 8, Alpnach
Lungern:	Gasser Niklaus, Hintistrasse 15, Lungern
Giswil:	Burch Mathias, Zingelweg 6, Giswil
Sachseln:	Rohrer Werner, Stockenmatt 1, Sachseln
Kerns:	Reinhard Martin, Feldli, Stanserstr. 12a, Kerns
Engelberg:	Tschümperlin Roby, Oberes Bord 1, Engelberg
Nidwalden:	Zumbühl Klaus, Uchternhuisli 1, Wolfenschiessen
Oberhasli:	Linder Peter, Mälchplatz 9, Meiringen
Auktionskatalog:	von Wyl Walti, Studen 2, Kägiswil
Internet:	www.vieh-zentralschweiz.ch
Anmeldung:	walti.vonwyl@bluewin.ch

Anforderungen/Zulassung

Zur Auktion werden Kühe, Rinder und Kälber mit deutlich sichtbarer Leistungsbereitschaft zugelassen. Über Ausnahmen entscheidet die Auktionsleitung.

Währschaft

Es gelten die Währschaftsbestimmungen nach Obligationenrecht. Der Verkäufer gewährt dem Käufer eines Auktionstieres folgende, spezielle Garantien:

- Angabe über die Trächtigkeit
- Gesund und recht während der gesetzlichen Frist von 9 Tagen
- Haftung für die im Katalog enthaltenen Angaben über Abstammung, usw.

An der Auktion muss die letzte amtliche Kontrollbescheinigung über den Tagesmilchertrag vorliegen, damit sie bei der Versteigerung bekannt gegeben werden kann. Allfällige Korrekturen über Angaben im Katalog werden bei der Vorführung der Tiere ausdrücklich bekannt gegeben und gelten als gültige Änderung der Währschaftsverpflichtung. Die Währschaftsfristen beginnen am Auktionstag. Der Verkäufer haftet nicht für Fehler und Mängel, die nach dem Zuschlag an der Auktion entstanden sind.

Seuchenpolizeiliche Vorschriften

Es dürfen nur gesunde Tiere, die aus anerkannt seuchenfreien Tierbeständen stammen, aufgeführt werden. Verletzte, kranke oder krankheits-, seuchen- und ansteckungsverdächtige Tiere sind von der Auktion ausgeschlossen und werden auf Kosten des Tierhalters zurückgewiesen oder abgesondert. Wenn bei der Auffuhr oder während der Auktion Seuchen- oder Ansteckungsverdacht besteht, oder wenn eine Seuche festgestellt wird, treffen die seuchenpolizeilichen Organe oder die für die Auktion verantwortliche Person alle notwendigen Massnahmen zur Verhütung einer weiteren Verschleppung der Seuche. Der Hin- und Rücktransport darf nicht gemeinsam mit Nichtauktionstieren und nur in gereinigten Transportfahrzeugen erfolgen. Die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung sind strikte zu beachten. Jedes aufgeführte Tier muss vorschriftsgemäss gekennzeichnet sein. Tiere der Rindergattung sind korrekt gekennzeichnet, wenn **am rechten und am linken Ohr** je eine **TVD-Marke** angebracht ist. Nicht korrekt gekennzeichnete Tiere müssen von der Auktion zurückgewiesen werden. Kühe sind mindestens zweimal täglich zu den üblichen Zeiten zu melken. Das Führen und Anbinden der Tiere an Hornstrick ist nicht erlaubt. Es dürfen nur Rinder aufgeführt werden, die aus einem amtlich anerkannt BVD-freiem Betrieb stammen. Betriebe, die nicht anerkannt frei von BVD sind, werden von der Auktion ausgeschlossen. Jedes aufgeführte Tier muss von einem separaten und vollständig ausgefüllten Begleitdokument begleitet sein. Der Verkäufer bzw. der Käufer meldet der Tierverskehrsdatenbank innerhalb drei Arbeitstagen den Ab- bzw. Zugang. Die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung sind während dem Transport und der Auktion in allen Teilen einzuhalten. Die Auktion wird amtstierärztlich überwacht.

Risiko

Die Auktionsleitung übernimmt keinerlei Risiken und Währschaften für die Tiere, die an die Auktion gegeben werden. Die Tiere werden nicht speziell versichert.

Gebühren, Provision

Für sämtliche angenommenen und im Katalog aufgeführten Tiere ist anlässlich der Auffuhr an der Auktion eine Gebühr von Fr. 40.— für Rinder/Kühe und Fr. 20.— für Kälber unter einem Jahr zu entrichten. Für alle nicht aufgeführten Tiere wird eine

einmalige Gebühr von Fr. 40.-- für den Katalogeintrag erhoben (Ausnahme mit Arztzeugnis). Die Verkaufsprovision beträgt **drei Prozent** und wird mit dem Steigerungserlös verrechnet oder in Rechnung gestellt.

Verlosungskalb

Am Ende der Auktion wird unter allen Käufern und Verkäufern ein Kalb verlost.

Verpflichtung

Die angemeldeten Tiere müssen an der Auktion vom Eigentümer im Steigerungsring vorgeführt werden. Dem Verkäufer ist es freigestellt, das Tier zum Steigerungsbetrag zu verkaufen oder nicht.

Auffuhr

Sämtliche Tiere müssen am 30. August 2019 ab 08.00 Uhr am Auktionsort normal gemolken und gefüttert aufgeführt sein.

Reinigung der Tiere

Die Verkäufer (Eigentümer) haben die Tiere nach dem Ausladen zu reinigen.

Besichtigung

Die Tiere können ab 9.00 Uhr besichtigt werden.

Zuschlag

Wer bei der Versteigerung von der Auktionsleitung den Zuschlag erhält, ist Käufer des Tieres und zur Abnahme und Bezahlung verpflichtet. Das Mitbieten seitens der Lieferanten oder in deren Auftrag ist untersagt. Nach erfolgtem Zuschlag gehen Nutzen und Schaden für die Tiere auf den Käufer über.

Bezahlung, Abtransport

Der Käufer des Tieres hat nach erfolgtem Zuschlag oder spätestens nach Beendigung der Auktion den Kaufpreis in bar oder per Einzahlungsschein innerhalb von 10 Tagen zu entrichten. Bei dieser Gelegenheit werden ihm alle Dokumente über das erworbene Tier samt einer Kaufquittung ausgehändigt. Mit dieser Quittung können die Tiere vom Käufer an die Hand genommen werden. Das handelsübliche Trinkgeld von Fr. 10.-- wird vom Käufer an der Kasse bezahlt. Auf Verlangen des Käufers übernimmt ein vom Verband bestellter Transporteur Verlad und Lieferung des Tieres an die Adresse des Käufers. Die Transportkosten gehen zu Lasten des Käufers.

Erlös

Der Steigerungserlös wird nach dessen Eingang dem Verkäufer ausbezahlt. Die Administration ist Sache des Verbandes.

Katalog

Für allfällige Fehler bei den Daten des Kataloges kann nicht gehaftet werden.